

nicht aber auch wegen des ersten Punktes, ein Vereinigungsverfahren aber wegen des am 19. August erfolgten Schlusses des Landtags nicht stattfinden und aus demselben Grunde auch der zuletzt gedachte, von der zweiten Kammer gestellte Antrag an die erste Kammer nicht gelangen konnte, so konnte in der unter dem 19. August erlassenen ständischen Schrift auch nur auf jene Punkte, bezüglich welcher beide Kammern conform waren, Bezug genommen werden.

Auch hat in Folge dieses ständischen Antrags die hohe Staatsregierung sich bewogen gefunden, durch Verordnung vom 9. März 1844 anzuordnen:

daß, sobald der Umstand, daß ein wandernder Gewerbsgehülfe an einem Orte keine Arbeit gefunden hat, bescheinigt sei, alsdann die §. 129 der Armenordnung sub d. erwähnte vierwöchentliche Frist erst von der jedesmaligen letzten derartigen Bescheinigung an gerechnet werden dürfe;

wodurch der zweite Punkt des obigen Antrags völlig erledigt worden ist.

Bezüglich der übrigen in der ständischen Schrift erwähnten Punkte aber hat die hohe Staatsregierung in dem Decrete vom 14. September 1845, „Allerhöchste Entschlüsse auf verschiedene ständische Anträge betreffend“, unter Nr. 10 erklärt:

daß deshalb durch Berichtserforderung von den Kreisdirectionen und durch diese von den betreffenden Unterbehörden zuvörderst umfangreiche Erörterungen anzustellen gewesen wären, deren Ergebnisse erst seit Kurzem dem Ministerium des Innern vollständig vorlägen, daher zu einer definitiven Bearbeitung dieses ohnehin sehr schwierigen Gegenstandes noch nicht zu gelangen gewesen sei. Auch habe auf Anlaß des Antrags wegen Verbesserung der Herbergen eine allgemeine Revision derselben unter Leitung der Amtshauptmannschaften stattgefunden, und werde auf Abstellung der dabei wahrzunehmenen gewesen Gebrechen Bedacht genommen werden.

Wenn nun der Handwerkerverein zu Chemnitz in seiner neuerlichen, vom Herrn Bürgermeister Behner bevormorteten Eingabe anführt: der am 19. August 1843 erfolgte Schluß des Landtags habe das Vereinigungsverfahren, so wie die Abfassung und Einreichung der ständischen Schrift verhindert, weshalb auch ihre Petition den von ihnen gewünschten Erfolg in der Hauptsache bis jetzt noch nicht gehabt hätte, in Folge dessen aber das in der frühern Petition gestellte Gesuch unter Bezugnahme auf dieselbe wiederholt und zugleich bittet: daß der von der hohen ersten Kammer unter Nr. 1. angenommene Antrag in der von ihr beliebten Fassung, nicht aber mit der durch die hohe zweite Kammer hineingebrachten Beschränkung auf die Fabrikgewerbe an die Staatsregierung gebracht werden möge, so ist ihr diesfallsiges Anführen, wie aus Obigem hervorgeht, nur theilweise gegründet.

Denn eine ständische Schrift ist, wie bemerkt, bezüglich der Punkte, worüber beide Kammern einverstanden waren, allerdings erlassen, auch solche von der hohen Staatsregierung, in so weit thunlich, berücksichtigt worden; nur das Vereinigungsverfahren, bezüglich des ersten Punktes, hat wegen Schluß des Landtags nicht stattfinden können; und es würde demnach, da bei der von der hohen Staatsregierung in dem erwähnten Decrete vom 14. September a. c. sub Nr. 10. diesfalls abgegebenen Erklärung Beruhigung zu fassen sein wird, gegenwärtig nur noch jener unerledigt gebliebene Punkt

hinsichtlich der Beschränkung des Wanderns auf ein gewisses Lebensalter in Frage zu ziehen sein.

Die Deputation hat solchen in nähere Berathung gezogen und sich im Allgemeinen mit der Ansicht der Petenten conformirt, sie erkennt ebenfalls das Wandern der Handwerker als eines der kräftigsten Mittel zu ihrer geistigen und gewerblichen Ausbildung, findet es daher auch für ganz sachgemäß, daß jede unnöthige Beschränkung der Wandernden möglichst beseitigt werde; insbesondere aber erscheint es ihr hart, daß Gewerbtreibenden, welche annoch die erforderliche Kraft und Geschicklichkeit besitzen, die von ihnen erlernte Profession zu betreiben, gleichwohl aber wegen des erforderlichen Betriebscapitals voraussichtlich schwer in die Lage kommen werden, ein eignes Geschäft begründen zu können, und deren Persönlichkeit sonst kein Bedenken gegen Gestattung des Wanderns aufkommen läßt, nur deshalb, weil sie bereits das 40. Lebensjahr überschritten haben, das Wandern nicht ferner gestattet werden soll.

In eine wahrhaft traurige Lage wird ein dergleichen Gewerbsgehülfe versetzt. Denn findet er in seinem Heimathsorte auf seiner Profession keine Arbeit, was besonders in kleinern Städten und auf dem Lande sehr häufig der Fall ist, so bleibt ihm, da er nicht mehr wandern darf, nichts übrig, als seine Profession zu verlassen und sich durch Tagelöhnerarbeit sein Brod zu suchen. Dies aber hält in der Regel auch schwer, da der Handwerksgefelle an gewöhnliche Tagelöhnerarbeit nicht gewöhnt ist, und daher nur im höchsten Nothfall dazu genommen wird.

Erhält er daher auch hier keine Gelegenheit, sich sein Brod zu verdienen, so muß er der Commune zur Last fallen, was sich auch durch die Erfahrung bereits mehrfach bestätigt gefunden hat.

Da aber nicht allein bei den Fabrikgewerben, sondern auch bei andern Handwerkern, welche zu Errichtung eines eignen Etablissements einen größern Fonds bedürfen, wie z. B. bei den Bohrerbern, Färbern, Papiermachern, Müllern, Buchdruckern, Buchmachern, Tuchbereitern und mehreren andern, derselbe Fall stattfindet, daß wegen Mangel an den erforderlichen Mitteln sie wohl nie zur Selbstständigkeit gelangen, so kann die Deputation nicht der von der zweiten Kammer der letzten Ständeversammlung ausgesprochenen Ansicht beipflichten, sondern findet sich vielmehr veranlaßt, der Ansicht der damaligen ersten Kammer beizutreten.

Da jedoch in andern auswärtigen Staaten zur Zeit ebenfalls nur bis zum 40. und in Preußen sogar nur bis zum 30. Lebensjahre das Wandern gestattet ist, so findet sie es für angemessen, daß für jetzt, und so lange nicht das Ausland das Reciprocum beobachtet, die Erlaubniß zum Wandern nach erfülltem 40. Lebensjahre nur auf Inländer beschränkt werde.

Wenn nun auch der Königliche Herr Commissarius sich im Allgemeinen mit diesen Ansichten einverstanden erklärt hat, so erlaubt die Deputation sich, der geehrten Kammer vorzuschlagen:

Dieselbe wolle unter Beitritt der zweiten Kammer bei der hohen Staatsregierung darauf antragen: daß es derselben gefallen möge, hinsichtlich der Beschränkung des Wanderns auf ein gewisses Lebensalter zu einer Ausnahmebestimmung zu Gunsten derjenigen inländischen Gewerbsgehülfen, von welchen nach Art des Gewerbes, welchem sie angehören, zu erwarten ist, daß sie niemals oder doch schwer in die Lage kommen werden, ein eignes Geschäft begründen zu können, gleichwohl aber noch Kraft und Geschicklichkeit besitzen, auf ihre Profession zu arbeiten, vorausgesetzt, daß ihre Persönlichkeit kein Bedenken gegen das Wandern überhaupt aufkommen läßt, behufige Einleitung zu treffen.

Wenn nun hiernächst, wie bereits erwähnt worden, die da-